KANTON AARGAU

Verwaltungsgericht

2. Kammer

WPR.2026.82 / fs / sw
ZEMIS [***]; N [***]

Urteil vom 4. November 2026

Besetzung	Verwaltungsrichter Busslinger Gerichtsschreiberin i.V. Starkermann Rechtspraktikant Wicki
Gesuchsteller	***Amt für Migration und Integration Kanton Aargau,*** Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch lic. iur. Silvio Siegrist, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Gesuchsgegner	***A._____,*** geboren am tt.mm.jjjj, von Sierra Leone, z.Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich amtlich vertreten durch Dr. iur. Marcel Buttliger, Rechtsanwalt, Kasinostrasse 30, 5001 Aarau
Gegenstand	Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftverlängerung

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

A.
Mit Entscheid vom 29. November 2023 trat das Staatssekretariat für Migration (SEM) aufgrund der Zuständigkeit Italiens auf das am 12. September 2023 gestellte Asylgesuch des Gesuchsgegners nicht ein, wies ihn nach Italien weg und verpflichtete ihn, die Schweiz bis am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 22 ff.).

Nachdem die Frist zur Überstellung nach Italien abgelaufen war, verfügte das SEM mit Entscheid vom 29. Mai 2024 die Wiederaufnahme des Asylverfahrens und wies den Gesuchsgegner dem Kanton Aargau zu (MI-act. 60 ff.).

Mit Entscheid vom 13. September 2024 lehnte das SEM das Asylgesuch des Gesuchsgegners ab, wies ihn aus der Schweiz weg und verpflichtete ihn, die Schweiz und den Schengen-Raum bis am Tag nach Eintritt der Rechtskraft zu verlassen. Der Kanton Aargau wurde mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt (MI-act. 86 ff.).

Mit Urteil E-6034/2024 vom 4. Oktober 2024 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Gesuchsgegners gegen den Asylentscheid des SEM ab, womit dieser in Rechtskraft erwuchs (MI-act. 76 ff., 97).

Am 10. Oktober 2024 setzte das SEM die Ausreisefrist neu auf den 22. Oktober 2024 fest (MI-act. 95 f.).

Anlässlich des Ausreisegesprächs vom 7. Januar 2025 gab der Gesuchsgegner gegenüber dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu Protokoll, er sei nicht zur Ausreise in seinen Heimatstaat bereit (MI-act. 105 ff.).

Am 11. März 2026 stellten die Behörden von Sierra Leone für den Gesuchsgegner ein Ersatzreisedokument aus, welches bis zum 31. Dezember 2026 gültig ist (MI-act. 143 f.).

Auch anlässlich des erneuten Ausreisegesprächs vom 11. Mai 2026 und des gleichentags gewährten rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft teilte der Gesuchsgegner mit, er wolle nicht in seinen Heimatstaat zurückkehren (MI-act. 149 ff., 151 f.).

Darauf wurde der Gesuchsgegner vom MIKA am selben Tag in Ausschaffungshaft genommen. Mit Urteil vom 11. Mai 2026 wurde die angeordnete Ausschaffungshaft durch den Einzelrichter des Verwaltungs-

gerichts bis zum 10. August 2026, 12.00 Uhr, bestätigt (WPR.2026.42 [MI-act. 343 ff.]).

Mit Verfügung vom 18. Mai 2026 erliess das SEM gegen den Gesuchsgegner ein Einreiseverbot, gültig für drei Jahre ab Ausreisedatum (MI-act. 323 ff.).

Aufgrund des psychischen Gesundheitszustands des Gesuchsgegners und dessen stark auffälligen und teilweise selbstgefährdenden Verhaltens wurde der Gesuchsgegner zwischen dem 12. Mai 2026 und dem 5. Juni 2026 wiederholt zwischen den Psychiatrischen Diensten Aargau AG (PDAG) in Windisch, dem Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) und der Integrierten Psychiatrie Winterthur verlegt (MI-act. 206 f., 212 ff., 232 f., 299 f., 331, 371, 377, 414, 434).

Nachdem das SEM dem MIKA auf Anfrage am 12. Mai 2026 zugesichert hatte, im Herbst 2026 sei ein Sonderflug nach Freetown, Sierra Leone, in Planung (MI-act. 194 f.), meldete das MIKA den Gesuchsgegner für einen solchen an (MI-act. 320 ff.). Am 28. Juli 2026 teilte das SEM dem MIKA mit, dass der Sonderflug im Herbst 2026 doch nicht stattfinden werde, jedoch allenfalls ein Sonderflug bis Ende Jahr durchgeführt werde (MI-act. 446 f.). Zudem sei es möglich, die Wegweisung des Gesuchsgegners mit einem polizeilich begleiteten Linienflug (DEPA) nach Freetown, Sierra Leone, zu vollziehen (MI-act. 450).

Ebenfalls am 28. Juli 2026 verlängerte das MIKA die Ausschaffungshaft des Gesuchsgegners um weitere drei Monate bis zum 10. November 2026 (MI-act. 461 ff.). Mit Urteil vom 5. August 2026 bestätigte der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts diese Haftverlängerung bis zum 10. November 2026 (MI-act. 467 ff.).

Dem SEM-MEDIF-Formular vom 15. Oktober 2026 ist zu entnehmen, dass der Gesuchsgegner für flugtauglich erklärt wurde (MI-act. 492 f.), worauf dieser gleichentags für einen DEPA-Flug nach Freetown/Sierra Leone angemeldet wurde (MI-act. 497 f.), welcher offenbar noch im November 2026 stattfinden soll (Protokoll S. 5, act. 25).

B.
Am 27. Oktober 2026 verweigerte der Gesuchsgegner die Teilnahme am rechtlichen Gehör betreffend die Verlängerung der Ausschaffungshaft durch das MIKA (MI-act. 505, 508 ff.). Gleichentags verlängerte das MIKA die Ausschaffungshaft des Gesuchsgegners wie folgt (act. 1):

> 1.
> Die Ausschaffungshaft wird gestützt auf Art. 79 AIG für drei Monate bis zum 10. Februar 2027, 12.00 Uhr, verlängert.

2.
Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau.

C.
Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts, welche im Einverständnis und auf Antrag des amtlichen Vertreters des Gesuchsgegners via Videotelefonie durchgeführt wurde, wurden der Vertreter des Gesuchstellers und der Vertreter des Gesuchsgegners befragt. Der Gesuchsgegner selbst nahm zwar an der vorgängig zur Verhandlung durchgeführten Instruktion mit Anwalt und Dolmetscherin teil, verweigerte anschliessend jedoch die Teilnahme an der Verhandlung (Protokoll S. 2, act. 22).

D.
Der Gesuchsteller beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 6, act. 26).

Der Gesuchsgegner liess folgende Anträge stellen (Protokoll S. 6 f., act. 26 f.):

1.
Der Gesuchsgegner sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

2.
Eventualiter sei ihm die Auflage zu erteilen, sich in einem Asylheim aufzuhalten.

3.
Subeventualiter mit der weiteren Auflage, sich wöchentlich bei der Polizei zu melden.

4.
Unter den üblichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I.
1.
Ordnet das MIKA eine Haftverlängerung an, so ist diese durch die richterliche Behörde vor Ablauf der bereits bewilligten Haft zu überprüfen (BGE 128 II 241, Erw. 3.5), wobei die betroffene Person auf die Durchführung einer Verhandlung mit Parteibefragung verzichten kann (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.).

2.
Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 5. August 2026 bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2026.60 vom 5. August 2026, MI-act. 461 ff., 467 ff.).

Die Verhandlung betreffend Bewilligung der Haftverlängerung erfolgte am 4. November 2026 und damit vor Ablauf der bestehenden Haft.

II.
1.
Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder wurde die betroffene Person mit einer erstinstanzlichen Landesverweisung belegt, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]).

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG ist bei migrationsamtlichen Wegweisungen gemäss § 13 Abs. 1 EGAR und bei Landesverweisungen gemäss § 89 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 1 ff.).

2.
2.1.
Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

2.2.
Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

Mit Entscheid vom 13. September 2024 lehnte das SEM das Asylgesuch des Gesuchsgegners ab und wies ihn aus der Schweiz weg (MI-act. 86 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-6034/2024 vom 4. Oktober 2024 ab (MI-act. 76 ff.), womit der Wegweisungsentscheid des SEM in Rechtskraft erwuchs. Damit liegt ein rechtsgenüglicher Wegweisungsentscheid vor.

2.3.
Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden.

3.
Der mit Urteil vom 11. Mai 2026 festgestellte und mit Urteil vom 5. August 2026 bestätigte Haftgrund der Untertauchensgefahr gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG besteht nach wie vor (vgl. WPR.2026.42, Erw. II/3.1, MI-act. 347 f.; WPR.2026.60, Erw. II/3., MI-act. 473).

4.
Bezüglich der Haftbedingungen liegen gemäss der Aussage des Vertreters des Gesuchsgegners keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 6, act. 26).

5.
Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

6.
6.1.
Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

6.2.
Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit sechs Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft vom 11. Mai 2026 bis zum 10. November 2026).

Die sechsmonatige Frist endet somit am 10. November 2026 und die Haft kann längstens bis zum 10. November 2027 verlängert werden.

6.3.
Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 10. Februar 2027, an.

Mit der angeordneten Verlängerung der Ausschaffungshaft von drei Monaten wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen.
Da sich der Gesuchsgegner weiterhin beharrlich weigert, die Schweiz in Richtung Sierra Leone zu verlassen und zudem die Teilnahme an Befragungen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das MIKA und an der heutigen Verhandlung verweigert, ist erstellt, dass er nicht willens ist, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren. Somit sind die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt.

Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird und der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

7.
Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde.

Entgegen der Auffassung des Gesuchsgegners ist angesichts der fortbestehenden Untertauchensgefahr (vgl. Erw. II/3) eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung nicht ersichtlich. Der Gesuchsgegner hat wiederholt erklärt, nicht ausreisen zu wollen, ist seit Oktober 2024 trotz rechtskräftiger Wegweisung nicht ausgereist und verweigert jegliche Kooperation mit den zuständigen Behörden. Ein Aufenthalt im Asylheim könnte selbst in Kombination mit der Auferlegung einer wöchentlichen Meldepflicht nicht sicherstellen, dass er sich für den geplanten begleiteten Linienflug zur Verfügung halten würde.

Angesichts der konstanten Weigerung des Gesuchsgegners zur Ausreise und Kooperation sprechen auch die feststehende Identität und das Vorliegen eines Ersatzreisedokuments nicht gegen die Verlängerung der Ausschaffungshaft. Daran ändert auch die Absage des im Herbst 2026 geplanten Sonderflugs (MI-act. 446) nichts, zumal der Vertreter des Gesuchstellers an der heutigen Verhandlung versichert hat, dass eine

begleitete Ausschaffung noch im November 2026 geplant sei (Protokoll S. 5, act. 25).

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung das Interesse des Gesuchsgegners, bis zu seiner Ausschaffung in Freiheit leben zu können, klar. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die beantragte Haftverlängerung als unverhältnismässig erscheinen liessen.

III.

1.

Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

2.

Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote einzureichen.

IV.

1.

Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR).

2.

Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

3.

Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde dem vor Ort anwesenden Vertreter des Gesuchsgegners ausgehändigt. Dem Gesuchsteller und dem Gesuchsgegner wurde das Dispositiv im Anschluss an die Verhandlung per E-Mail zugestellt.

Der Einzelrichter erkennt:

1.
Die am 27. Oktober 2026 angeordnete Verlängerung der Ausschaffungshaft wird bis zum 10. Februar 2027, 12.00 Uhr, bestätigt.

2.
Die Haft ist im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich oder im Gefängnis Bässlergut Basel zu vollziehen. Für die Dauer der Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung kann die Inhaftierung, soweit zwingend notwendig, im Bezirksgefängnis Aarau erfolgen.

3.
Es werden keine Kosten auferlegt.

4.
Der Rechtsvertreter wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine detaillierte Kostennote im Verfahren WPR.2026.42 einzureichen.

Zustellung an:
den Gesuchsgegner (Vertreter, im Doppel)
das MIKA (mit Rückschein)
das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz; BGG; SR 173.110]).

Aarau, 4. November 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Einzelrichter:	Die Gerichtsschreiberin i.V.:
Busslinger	Starkermann